

glieder aus den ZGE/ZBE von ihrer Bevollmächtigtenversammlung nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kooperationsrates aus den VEG werden vom Direktor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kooperationsrates erfolgt eine Nachwahl bzw. eine Neubenennung. Zum Vorsitzenden des Kooperationsrates sollte der politisch und fachlich erfahrenste Vorsitzende einer LPG bzw. Direktor eines VEG mit den stabilsten Produktionsgrundlagen durch die Vollversammlungen der LPG für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Im VEG wird die erforderliche Entscheidung vom Direktor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, in ZGE/ZBE von der Bevollmächtigtenversammlung getroffen. Soll ein VEG-Direktor zum Vorsitzenden des Kooperationsrates gewählt werden, ist die Zustimmung des übergeordneten Leitungsorgans des VEG einzuholen.

Die Mitglieder des Kooperationsrates und die Vorstände der LPG bzw. der Direktor des VEG sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kooperationsrates in den LPG, VEG und ZGE/ZBE vorzubereiten und zu erläutern sowie die Durchsetzung in ihren eigenen Genossenschaften und Betrieben zu gewährleisten und bei den anderen Kooperationspartnern zu fördern.

3. Dem Kooperationsrat sollten angehören:

- die Vorsitzenden der LPG und Direktoren der VEG,
- die Leiter der kooperativen Einrichtungen in der Kooperation,
- weitere Genossenschaftsbauern und Arbeiter vor allem aus der materiellen Produktion. Dabei ist zu sichern, daß Frauen und Jugendliche ausreichend vertreten sind.

Im Kooperationsrat kann der Einsatz eines Ökonomen bzw. Sekretärs des Kooperationsrates erfolgen. Seine Aufgaben sind in einem Funktionsplan festzulegen.

4. Der Kooperationsrat leitet auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung, dieser Kooperationsvereinbarung, der Arbeitsordnung und des Arbeitsplanes. Er führt seine Beratungen in der Regel einmal im Monat durch. Der Kooperationsrat faßt seine Beschlüsse nach kollektiver Beratung einstimmig. Sie werden von den Kooperationspartnern mit hoher Aktivität und Disziplin durchgeführt. Jeder Kooperationspartner hat eine Stimme.

5. Der Kooperationsrat erarbeitet ausgehend von staatlichen Plankennziffern und der langfristigen Entwicklungskonzeption der Kooperation den „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ für das Planjahr. In ihm sind die Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung enthalten. Er ist das entscheidende Leitungsdokument für das Zusammenwirken im einheitlichen Reproduktionsprozeß der Pflanzen- und Tierproduktion. Der Kooperationsrat erarbeitet auf der Grundlage der ihm übergebenen staatlichen Kennziffern mit Unterstützung des Rates des Kreises die Aufgaben für die Kooperationspartner und übergibt sie ihnen zur Erarbeitung ihrer Betriebspläne.

Die Betriebspläne der Kooperationspartner werden vor dem Kooperationsrat verteidigt. Dabei ist die Übereinstimmung der Betriebspläne mit dem „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ zu sichern. Der Kooperationsrat verteidigt den „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ nach Beratung der Hauptkennziffern in den Vollversammlungen der LPG bzw. Vertrauensleutenvollversammlungen der VEG vor dem Rat des Kreises. Die Bestätigung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ und der Betriebspläne erfolgt nach der staatlichen Ordnung.

6. Der Kooperationsrat beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlungen der LPG, der Entscheidungen der Direktoren der VEG (nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leitungsorgan und der BGL) und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlungen der ZGE/ZBE (nach Beratung mit der BGL) über die Bildung und Verwendung gemeinsamer materieller und finanzieller Fonds entsprechend den Erfordernissen des einheitlichen Reproduktionsprozesses in der Kooperation der LPG und VEG. In der Kooperation der LPG und VEG können Fonds gebildet werden, wie ein

- gemeinsamer finanzieller Fonds für Investitionen,
- gemeinsamer Reservefonds,
- gemeinsamer Fonds zur Leistungsstimulierung.

Die Höhe der Zuführungen zu den gemeinsamen Fonds sowie ihre Verwendung werden entsprechend den konkreten Bedingungen der Kooperationspartner mit den Betriebsplänen, Jahresabschlüssen und dem „Plan der Kooperation der LPG und VEG“ geregelt.

Dabei ist vom konkreten Bedarf und der Zielstellung für den Einsatz dieser Fonds auszugehen.

Die Verwendung dieser Fonds erfolgt so, daß sowohl bei jedem Partner als auch in der Kooperation insgesamt durch Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ein hoher Nutzen realisiert wird.

7. Der Kooperationsrat gestaltet die ökonomischen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern mit dem Ziel, bei allen Partnern das Interesse an einer hohen Gesamtleistung der Kooperation der LPG und VEG zu fördern. Für das planmäßige Zusammenwirken der Kooperationspartner erarbeitet der Kooperationsrat betriebswirtschaftliche Regelungen, wie

- Liefer- und Leistungsbedingungen für Futter und organischen Dünger nach den gegebenen Bedingungen sowie vereinbarten Normen;
- Grundsätze zur gegenseitigen Hilfe mit Arbeitskräften sowie mit Maschinen und anderen Grundmitteln;
- Prinzipien für die Abrechnung der ökonomischen Beziehungen und der Kennziffern zur Widerspiegelung des einheitlichen Reproduktionsprozesses über das betriebliche Rechnungswesen in Verbindung mit den Abrechnungstatistiken der Rechenzentren und der Kombinate der Nahrungsgüter Wirtschaft.

Dem Kooperationsrat obliegt die Beschlußfassung über Vereinbarungspreise. Vorgesehene Maßnahmen der LPG zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme, der Naturalverteilung und der individuellen Bodennutzung sowie zur Unterstützung der persönlichen Hauswirtschaften, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und Präzisierungen der Betriebsordnungen werden mit dem Kooperationsrat beraten und abgestimmt.

8. Der Kooperationsrat übt die Kontrolle über die Erfüllung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ sowie über die von ihm getroffenen Entscheidungen aus. Zur Abrechnung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ erarbeitet der Kooperationsrat einen Jahresabschluß der Kooperation der LPG und VEG. Der Kooperationsrat sichert die regelmäßige Information der Kooperationspartner über die Erfüllung des „Planes der Kooperation der LPG und VEG“ und über die gefaßten Beschlüsse.

9. Der Kooperationsrat legt vor den Vollversammlungen der LPG und Vertrauensleutenvollversammlungen der VEG Rechenschaft über seine Arbeit auf der Grundlage des Jahresabschlusses ab.

Im Kooperationsrat wird festgelegt, welche seiner Mitglieder bei den einzelnen Kooperationspartnern den Bericht geben. Der Rechenschaftsbericht über den Jahresabschluß ist von den Vollversammlungen der LPG zu bestätigen. Die Direktoren der VEG bestätigen den Re-